

afa-Info



arbeit für alle e.V.
Carl-Mosterts-Platz 1
40477 Düsseldorf
Tel.: 0211/ 46 93-164
Fax: 0211/ 46 93-120
E-Mail: afa@bdkj.de

Verein zur Förderung von Projekten der Jugendberufshilfe im Bereich katholischer Jugend- und Jugendverbandsarbeit sowie neuer Formen von Arbeit – arbeit für alle e.V. – Eine Initiative des BDKJ - Bund der Deutschen Katholischen Jugend

afa-Info zur Berufseinstiegsbegleitung

Die Bundesagentur für Arbeit hat Geschäftsanweisungen für die Berufseinstiegsbegleitung nach § 421s SGB III (BerEb § 421s) sowie für die Berufseinstiegsbegleitung im Rahmen der BMBF Initiative „Abschluss und Anschluss“ Bildungsketten bis zum Ausbildungsabschluss (BerEb-BK) herausgegeben. Die wichtigsten Inhalte und Unterschiede sind im folgenden zusammengefasst.

Ziel der Berufseinstiegsbegleitung, ist die individuelle Begleitung und Unterstützung beim Übergang von der allgemeinbildenden Schule in eine berufliche Ausbildung. **Aufgaben** sind insbesondere

- Erreichung des **Schulabschlusses**
- Berufsorientierung
- Unterstützung der Ausbildungsplatzsuche
- Begleitung im Übergangssystem
- Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses

BerEb § 421s

BerEb-BK

- Persönlichkeitsentwicklung und Erlangung der Ausbildungsreife

Zielgruppe sind SchülerInnen von **Haupt- und Förderschulen** die einen Haupt- oder Förderschulabschluss anstreben und diesen **erreichen können**, aber voraussichtlich **Schwierigkeiten** haben werden.

Die Berufseinstiegsbegleitung beginnt mit der **Vorabgangsklasse**.

BerEb § 421s

Die Förderung endet ein halbes Jahr nach Beginn einer beruflichen Ausbildung, spätestens 24 Monate nach Beendigung der allgemeinbildenden Schule. Verlängerung ist nicht möglich.

BerEb-BK

Die Förderung endet ein Jahr nach Beginn der beruflichen Ausbildung bzw. ein Jahr nach Verlassen der allgemeinbildenden Schule. Verlängerung auf bis zu 24 Monate ist im Einzelfall möglich. Allerdings nicht, wenn eine Ausbildung aufgenommen, das Ziel der Ausbildungsaufnahme aufgegeben oder anderweitige Betreuung sichergestellt ist. Bei Bedarf kann eine Übergabe in ehrenamtliche Betreuung erfolgen.



Berufseinstiegsbegleitung muss mit der Schule, der Jugendhilfe, den Betrieben, der Arbeitsagentur und weiteren Partnern in der Arbeitsförderung eng zusammenarbeiten. Eltern sind gezielt in die Arbeit mit einzubeziehen.

Die Berufseinstiegsbegleitung erfolgt unabhängig von der Zugehörigkeit zum Rechtskreis des SGB II oder SGB III. Zuständig ist der Berufsberater bzw. Rehaberater der Bundesagentur. Aktivitäten mit öffentlichkeitswirksamer Bedeutung bedürfen der Absprache mit der zuständigen Agentur für Arbeit. Einem Berufseinstiegsbegleiter, einer Berufseinstiegsbegleiterin sind maximal 20 Jugendliche zur Begleitung zuzuteilen.

BerEb § 421s

Berufseinstiegsbegleiter sind Personen, die auf Grund ihrer **Berufs- und Lebenserfahrung** für die Begleitung besonders geeignet sind. Ein Wechsel des für den Jugendlichen zuständigen Berufseinstiegsbegleiter ist nur aus wichtigem Grund zulässig

BerEb- BK

In der Berufseinstiegsbegleitung soll fachlich qualifiziertes Personal fest eingestellt werden, das für die Begleitung förderungsbedürftiger Jugendlicher besonders geeignet ist. Ein **Berufs- bzw. Studienabschluss** ist erforderlich. Dies können sein

- Meister, Techniker, Fachwirte mit Ausbildungseignung und Berufserfahrung in der Arbeit mit Jugendlichen
- Sozialpädagogen/innen bzw. Diplompädagogen mit den Studienschwerpunkten Sozialpädagogik/Jugendhilfe bzw. Berufserfahrung mit der Zielgruppe.
- Sonstige Fach- und Führungskräfte mit entsprechender Berufserfahrung können im Einvernehmen mit dem Auftraggeber zugelassen werden. Arbeitsverträge müssen mindestens die Vertragslaufzeit umfassen.

Die **Auswahl** der teilnehmenden Jugendlichen erfolgt durch den **Berufsberater** der Agentur für Arbeit nach Abstimmung der Berufseinstiegsbegleitung, den in der Schule Zuständigen und ggfs. dem persönlichen Ansprechpartner beim SGB II Träger. Maßgeblich ist der individuelle Förderbedarf und die **Erreichbarkeit** der angestrebten Ziele. Mit den Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten ist Einverständnis zu erzielen. Nach Ausscheiden von Teilnehmenden wird nach Möglichkeit eine Nachbesetzung vorgenommen. Hierbei können Plätze auch innerhalb des Loses verschoben werden.

Der Bildungsträger legt **Bericht** in Form einer Leistungs- und Verhaltensbeurteilung zu folgenden Zeitpunkten vor:

- Ende der Vorabgangsklasse
- Ende des 1. Schulhalbjahres Abgangsklasse
- Ende der allgemeinbildenden Schule

BerEb § 421s

- 12 Monate nach Beendigung der Schulzeit

BerEb- BK

- 6 Monate nach Ende der allgemeinbildenden Schule
- 6 Monate nach Aufnahme einer Ausbildung

- Abschlußbericht bei Maßnahmebeendigung

Der **Datenaustausch** erfolgt über die elektronische Maßnahmeabwicklung (eM@w). Bei der **Auswahl** der Teilnehmenden sind Ergebnisse einer vorangegangenen **Potenzialanalyse** mit einzubeziehen.



BerEb §421s

BerEb- BK

Ist eine Potenzialanalyse durch die Länder nicht abgesichert, soll diese vom Träger durchgeführt werden. Sie wird ihm mit 200,00 € je Jugendlichen pauschal vergütet und muss sich an den Mindeststandards zur Durchführung von Potenzialanalysen des BMBF orientieren. Sie soll im 2. Schulhalbjahr der Vorabgangsklasse mit allen Schülerinnen und Schülern realisiert werden. Eine Einverständniserklärung auf entsprechendem Formular muss abgegeben werden. Die Potenzialanalyse dient der Erfassung von personalen, sozialen und methodischen Kompetenzen der Schüler/innen. Eine Lernstandserhebung findet nicht statt. Die Potenzialanalyse untersucht:

- methodische Kompetenzen im Sinne des Arbeits- und Lernverhaltens
- personale Kompetenzen in Bezug auf das persönliche Verhalten, Motivationsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Selbstvertrauen
- soziale Kompetenzen bezogen auf Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit und Konfliktfähigkeit.

Es sollen handlungs- und simulationsorientierte Verfahren mit einem biografischen Verfahren ergänzt werden.

Träger der Berufseinstiegsbegleitung sollen sich auszeichnen durch:

- Erfahrungen in der beruflichen Bildung
- gute regionale Einbindung/Vernetzung
- Erfahrungen in der Kooperation mit Schulen und der Zusammenarbeit mit den Agenturen für Arbeit
- Vernetzung mit Wirtschaft und Betrieben

Die Auswahl der Schulen ist in Abstimmung zwischen der Bundesagentur und den Ländern erfolgt. Von den Schulen wird eine Bereitschaft zur Zusammenarbeit und zur Unterstützung der Berufseinstiegsbegleitung erwartet. Entsprechende Räumlichkeiten sollen zur Verfügung gestellt werden.

BerEb § 421s

Es können Maßnahmen gefördert werden die bis zum 31.12.2011 beginnen.

BerEb-BK

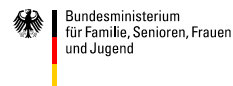
Die letzte Kohorte von geförderten Jugendlichen soll bis zum 31.12.2014 aufgenommen werden.

Die Maßnahmen sind nach Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durchzuführen. Vergaberecht findet Anwendung.

Die entsprechenden Geschäftsanweisungen und Richtlinien zur Berufseinstiegsbegleitung sind bei Bedarf beim afa erhältlich.

afa-Info erstellt:

Ludger Urbic / Andreas Schmitz / Oktober 2010



Diese Veröffentlichung wird aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert.

Ein Infodienst im Netzwerk Katholischer Jugendsozialarbeit, BAG KJS e.V.

